Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2654

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 45 003 — 2046/56 III

Bonn, den 30. Juli 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung vom 12. November 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Patente für gewerbliche Erfindungen

nebst Begründung sowie den Wortlaut der Vereinbarung in deutscher und italienischer Sprache, den dazugehörigen Notenwechsel und eine Denkschrift zu der Vereinbarung mit Anlage. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind die Bundesminister der Justiz und des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 162. Sitzung am 20. Juli 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,

Entwurf eines Gesetzes

über die Vereinbarung vom 12. November 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Patente für gewerbliche Erfindungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Rom am 12. November 1953 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Patente für gewerbliche Erfindungen und dem gleichzeitig unterzeichneten zugehörigen Notenwechsel wird zugestimmt. Die Vereinbarung und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung gemäß ihrem Artikel 5 Abs. 2 und der Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Zustimmung des Bundestages ist gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG erforderlich, da sich die Vereinbarung und der Notenwechsel auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Es ist erwünscht, daß die Vereinbarung und der Notenwechsel auch im Land Berlin Gültigkeit erlangen.

Zu Artikel 3

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 GG.

Absatz 2: Der Tag, an dem die Vereinbarung für die Bundesrepublik in Kraft tritt, richtet sich nach Bestimmungen in Artikel 5 Abs. 2. Der Notenwechsel tritt gleichzeitig mit der vorerwähnten Vereinbarung in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung und des Notenwechsels wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben werden.

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Patente für gewerbliche Erfindungen

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
und
der Präsident der Italienischen Republik

sind in dem Wunsche, das Abkommen vom 30. April 1952 auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zu vervollständigen, übereingekommen, hierüber eine Vereinbarung zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Clemens von Brentano,
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
bei der Italienischen Republik,

Der Präsident der Italienischen Republik
Herrn Dr. Antonio Pennetta,
Abteilungspräsident des Obersten Kassationshofs,
Rechtskundiger Berater des Ministeriums
für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die gewerblichen Erfindungspatente, die in Italien nach dem 15. September 1947 an natürliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit, gleichgültig wo sie ihren Wohnsitz haben, oder an juristische Personen, die nach deutschem Recht bestehen, erteilt sind oder erteilt werden, stehen den vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen zu, auch wenn sie sich auf Anmeldungen beziehen, die vor dem 16. September 1947 hinterlegt worden sind.

Artikel 2

Dritte, die es vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung unternommen haben, Erfindungen, die Gegenstand der im vorhergehenden Artikel erwähnten Patente sind und die auf vor dem 16 September 1947 hinterlegte Anmeldungen erteilt worden sind, zu verwirklichen oder tatsächliche vorbereitende Veranstaltungen zu ihrer Verwirklichung zu treffen, können in persönlichem Gebrauch die Benutzung, die sie vorher begonnen oder für die sie mit den in Frage stehenden vorbereitenden Veranstaltungen Vorkehrungen getroffen haben, gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes fortsetzen.

Ein solches Entgelt ist für die Fortsetzung des persönlichen Gebrauchs in dem Ausmaß nicht zu zahlen, in welchem die Verwirklichung bis zum 31. Oktober 1952 stattgefunden hat oder in welchem bis zu diesem Tage vorbereitende Veranstaltungen hierzu getroffen worden sind

Eine Erweiterung in der Benutzung oder in den vorbereitenden Veranstaltungen über die in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen hinaus ist den Dritten gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts für den Unterschied gestattet, der der Erweiterung entspricht.

Artikel 3

Die vorgenannten Dritten müssen, um von der in dieser Vereinbarung zuerkannten Vergünstigung Gebrauch machen zu können, die Verwirklichung und die getroffenen vorbereitenden Veranstaltungen unter Spezifizierung des am 31. Oktober 1952 und des am Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erreichten Ausmaßes mitteilen Diese Mitteilung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein dem Patentinhaber an sein Wahldomizil in Italien sowie dem Ufficio Centrale Brevetti presso il Ministero dell'Industria e Commercio zu machen, das den Vermerk im Patentregister besorgt.

Die Mitteilungen gemäß dem vorhergehenden Absatz können zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen; sie müssen aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom

Accordo concluso tra la Repubblica Italiana e la Repubblica Federale di Germania in materia di brevetti per invenzioni industriali

Il Presidente della Repubblica Italiana
e
il Presidente della
Repubblica Federale di Germania

animati dal desiderio di completare l Accordo del 30 aprile 1952 in materia di protezione dei diritti di proprietà industriale, hanno convenuto di concludere in proposito un Accordo ed hanno, quindi, nominati come loro Plenipotenziari:

Il Presidente della Repubblica Italiana
il Dottor Antonio Pennetta,
Presidente di Sezione della Suprema Corte di Cassazione,
Consulente giuridico del Ministero degli Affari Esteri,

Il Presidente della Repubblica Federale di Germania
il Signor Clemens von Brentano,
Ambasciatore della Repubblica Federale di Germania
presso la Repubblica Italiana,

i quali, dopo essersi scambiati i loro pieni poteri, riconosciuti in buona e debita forma, hanno concordato le disposizioni seguenti:

Articolo 1

I brevetti per invenzioni industriali concessi o che saranno concessi, in Italia, a persone fisiche di nazionalità germanica, qualunque sia il luogo del loro domicilio, o alle persone giuridiche soggette al diritto germanico, dopo il 15 settembre 1947, anche se riferentisi a domande depositate prima del 16 settembre 1947, appartengono alle persone fisiche o giuridiche predette.

Articolo 2

I terzi che, prima della data della firma del presente Accordo, hanno intrapreso l attuazione o fatto preparativi effettivi in vista dell'attuazione di invenzioni, oggetto dei brevetti previsti dall'articolo precedente e rilasciati su domande depositate anteriormente al 16 settembre 1947, possono continuare nell'uso personale precedentemente iniziato o predisposto coi preparativi in questione, contro pagamento di un equo correspettivo.

Tale correspettivo non è dovuto per la continuazione dell'uso personale nella misura dell'attuazione effettuata fino al 31 ottobre 1952 o dei preparativi predisposti sino a tale data.

Un aumento nell'utilizzazione o nei preparativi oltre i limiti previsti nel presente articolo è consentito ai terzi subordinatamente al pagamento da parte di questi, per la differenza corrispondente all'aumento, di un equo correspettivo.

Articolo 3

I terzi predetti per potersi avvalere delle facoltà riconosciute nel presente Accordo sono tenuti a comunicare l'attuazione e i preparativi predisposti specificandone la misura raggiunta alla data del 31 ottobre 1952 e a quella della firma del presente Accordo Tale comunicazione deve essere fatta, con lettera raccomandata con avviso di ricevimento, al titolare del brevetto nel suo domicilio eletto in Italia nonchè all'Ufficio Centrale Brevetti presso il Ministero dell Industria e Commercio che ne cura l annotazione sul Registro dei Brevetti.

Le comunicazioni di cui all'alinea precedente possono essere fatte in date diverse; però debbono essere fatte nel termine di sei mesi dalla data della firma del pre-

Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an oder für die nach diesem Datum erteilten Patente vom Tage der Patenterteilung an gemacht werden.

Artikel 4

Diese Vereinbarung wird auch für das Land Berlin gelten, sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik eine entsprechende Erklärung abgibt.

Artikel 5

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen baldigst in Bonn ausgetauscht werden.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt

GESCHEHEN in Rom, in zweifacher Ausfertigung am 12. November 1953 in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sein werden.

Für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet:	Für die Italienische Republik gezeichnet:
Clemens v. Brentano	Antonio Pennetta

sente Accordo o, per i brevetti concessi posteriormente a tale data, da quella della concessione del brevetto.

Articolo 4

Il presente Accordo si applicherà anche al Land Berlin appena il Governo della Repubblica Federale di Germania avrà fatto al riguardo una comunicazione al Governo della Repubblica Italiana.

Articolo 5

Il presente Accordo dovrà essere ratificato e gli strumenti di ratifica saranno scambiati a Bonn al più presto.

Il presente Accordo entrerà in vigore il giorno successivo all'atto dello scambio degli strumenti di ratifica.

FATTO a Roma in duplice esemplare il 12 novembre 1953, in lingua italiana e tedesca ambo i testi facendo egualmente fede.

Per la Repubblica Italiana firmato:	Per la Repubblica Federale di Germania firmato:
Antonio Pennetta	Clemens v. Brentano

Rom, den 12. November 1953.

An den Vorsitzenden der Italienischen Delegation
S. E. Dr. Antonio Pennetta

Roma

Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung vom 5 Mai 1953 und die Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen vom 12 Mai 1953 beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß im Laufe der Verhandlungen, die zum Abschluß der heute unterzeichneten Vereinbarung über Patente für gewerbliche Erfindungen geführt haben, auch über folgende Punkte Einverständnis erzielt worden ist:

1) Die Italienische Regierung wird von sich aus keinerlei einschränkende Maßnahmen gegen Fabrik- oder Handelsmarken ergreifen, die natürlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit, gleichgültig wo sie ihren Wohnsitz haben, oder juristischen Personen, die nach deutschem Recht bestehen — nachstehend „deutsche Personen" genannt —, gehören und die vor dem 16. September 1947 hinterlegt worden waren.

2) Auf die Patente deutscher Personen für gewerbliche Erfindungen, die in Italien bis zum 30 November 1946 erteilt worden sind, wird das System des öffentlichen Eigentums angewendet.

3) Patentanmeldungen für gewerbliche Erfindungen, die deutsche Personen bis zum 30. November 1946 in Italien hinterlegt und nicht zurückgenommen haben, werden entsprechend der italienischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete weiterbehandelt.

4) Vorstehendes wird auch für das Land Berlin gelten, sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik eine entsprechende Erklärung abgibt.

5) Diese Note und Ihre gleichlautende Antwort sollen ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

Die vorgenannten Noten treten gleichzeitig mit der Vereinbarung über Patente für gewerbliche Erfindungen vom heutigen Tage in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

gez.: Clemens v. Brentano

Roma, li 12 novembre 1953.

A S. E. Clemens von Brentano
Ambasciatore della Repubblica Federale di Germania

Roma

Signor Ambasciatore,

in relazione alla Convenzione del 5 maggio 1953 conclusa tra la Repubblica Italiana e la Repubblica Federale di Germania in materia di assicurazioni sociali e all'Accordo Aggiuntivo a tale Convenzione del 12 maggio 1953, ho l'onore d'informarLa che nel corso delle trattative che hanno portato alla conclusione dell'Accordo firmato in data odierna in materia di brevetti per invenzioni industriali, è stato raggiunto l'accordo anche sui seguenti punti:

1) Il Governo Italiano non prenderà l'iniziativa di alcun provvedimento di carattere vincolistico circa i marchi di fabbrica o di commercio appartenenti a persone fisiche di nazionalità germanica qualunque sia il luogo del loro domicilio o alle persone giuridiche soggette a diritto germanico — in seguito indicate «persone germaniche», — depositati anteriormente al 16 settembre 1947.

2) Per i brevetti per invenzioni industriali di persone germaniche concessi in Italia fino al 30 novembre 1946 è adottato il sistema del pubblico dominio.

3) Le domande di brevetti per invenzioni industriali, depositate in Italia da persone germaniche fino al 30 novembre 1946 e non ritirate, avranno corso a termini della legislazione italiana in materia.

4) Quanto sopra si applicherà anche al Land Berlin, appena il Governo della Repubblica Federale di Germania avrà fatto al riguardo una comunicazione al Governo della Repubblica Italiana.

5) La presente Nota e la Sua risposta dello stesso tenore dovranno essere ratificate. Gli strumenti di ratifica saranno scambiati a Bonn.

Le Note predette entreranno in vigore contemporaneamente all'Accordo in materia di brevetti per invenzioni industriali firmato in data odierna.

Voglia gradire, Signor Ambasciatore, l'espressione della mia più alta considerazione

fto.: Antonio Pennetta

Denkschrift zu der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Patente für gewerbliche Erfindungen

In der Zeit vom 6. bis 7. und 19. bis 25. August, vom 17. bis 22. September und vom 5 bis 12. November 1953 haben zwischen einer deutschen und einer italienischen Delegation in Rom Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung über Patente für gewerbliche Erfindungen stattgefunden. Die Verhandlungen haben am 12. November 1953 zur Unterzeichnung der vorstehenden Vereinbarung und dem dazugehörigen Notenwechsel vom gleichen Tage geführt.

Der Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu der Vereinbarung war bereits mit Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 10. August 1954 dem Herrn Präsidenten des Bundesrats (Bundesratsdrucksache 276/54) und mit Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 7. Oktober 1954 dem Herrn Präsidenten des Bundestages (Bundestagsdrucksache 867) zugeleitet worden, nachdem der Bundesrat in seiner 128. Sitzung am 1. Oktober 1954 beschlossen hatte, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Von italienischer Seite war jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nachträglich die Streichung des ursprünglichen Artikels 4 der Vereinbarung gefordert worden, der die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem deutschen Patentinhaber und Dritten über die Anwendung der Vereinbarung der italienischen Rekurskommission übertrug. Durch Streichung dieser Vorschrift werden deutsche Interessen nicht berührt, da nunmehr die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung über derartige Meinungsverschiedenheiten zuständig sind. Die Bundesregierung hat sich daher im Wege eines Notenwechsels zwischen dem italienischen Außenminister und dem deutschen Botschafter in Rom mit der Streichung des ursprünglichen Artikels 4 der Vereinbarung einverstanden erklärt. Der Wortlaut der deutschen Antwortnote, aus der sich der Wortlaut der italienischen Note ergibt, ist in der Anlage beigefügt. Der dem Bundestag bereits vorliegende Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu der Vereinbarung mußte infolgedessen zurückgezogen werden. Er wird nunmehr mit der entsprechend den italienischen Wünschen geänderten Vereinbarung erneut vorgelegt.

Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes liegt zwischen der Bundesrepublik und Italien bereits das Abkommen vom 30. April 1952 vor. Dieses Abkommen ist von der Bundesrepublik und Italien ratifiziert (vgl. Gesetz vom 5. Dezember 1952 — BGBl. II S. 975 — sowie die Bekanntmachung vom 15. November 1955 — BGBl. II S. 942). Das Abkommen vom 30. April 1952 hat im wesentlichen die Verlängerung von Prioritätsfristen für gewerbliche Schutzrechte und die rückwirkende Erneuerung von national oder international registrierten Warenzeichen zum Gegenstand. Es betrifft nicht die Patentanmeldungen, die vor dem 16. September 1947, dem Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages zwischen Italien und den Alliierten, von deutschen Staatsangehörigen in Italien eingereicht worden sind. Diese Anmeldungen sind infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse in der Regel nicht bearbeitet worden und daher in der Schwebe geblieben. Über die weitere Behandlung dieser Anmeldungen sind Zweifel entstanden. Die vorstehende Vereinbarung bringt eine abschließende Regelung dieser Frage.

Im einzelnen ist zu der Vereinbarung folgendes zu bemerken:

Artikel 1 stellt klar, daß die nach dem 15. September 1947 deutschen Staatsangehörigen erteilten oder noch zu erteilenden Patente diesen auch dann zustehen, wenn die Anmeldungen vor dem 16. September 1947 bei dem Italienischen Patentamt hinterlegt worden sind. Diese Regelung ist auf Anmeldungen vor dem 16. September 1947 beschränkt worden, weil die Rechtslage von nach diesem Zeitpunkt von deutschen Staatsangehörigen in Italien bewirkten Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte auf Grund der Verordnung des Präsidenten der italienischen Republik Nr. 491 vom 7. Juli 1951 keinen Anlaß zu Zweifeln bietet.

Artikel 2 und 3 behandeln das Benutzungsrecht von Dritten an den Erfindungen, die Gegenstand der in Artikel 1 erwähnten Patente sind. Beide Bestimmungen sind, vorbehaltlich des späteren Inkrafttretens, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung abgestellt. Von diesem Zeitpunkt an können neue Benutzungsrechte Dritter ohne Zustimmung des deutschen Berechtigten nicht mehr entstehen; spätestens von diesem Zeitpunkt an ist für jede Benutzung, die das bis zum 31. Oktober 1952 erreichte Ausmaß übersteigt, eine angemessene Vergütung zu zahlen. Schließlich läuft von diesem Zeitpunkt ab die sechsmonatige Anzeigefrist, innerhalb welcher der Dritte ins einzelne gehende Angaben über das Ausmaß seiner bisherigen Benutzung an den deutschen Berechtigten zu machen hat.

Artikel 4 enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

Zu dem Notenwechsel vom 12. November 1953 wird bemerkt:

In dem zwischen den drei Alliierten und Italien abgeschlossenen Washingtoner Abkommen vom 15. Dezember 1947 haben sich die Alliierten u. a. auch eine Regelung für die deutschen Alt-Warenzeichen in Italien vorbehalten.

In Nr. 1 des Notenwechsels ist festgelegt, daß Italien von sich aus keinerlei einschränkende Maßnahmen gegen die deutschen Alt-Warenzeichen ergreifen wird.

Nr. 2 des Notenwechsels bezieht sich auf die deutschen Alt-Patente, die in Italien bis zum 30. November 1946 erteilt worden sind. Auf Grund eines Abkommens zwischen Italien und den drei Alliierten vom 29. November 1950 werden in Italien die Bestimmungen des Londoner Abkommens über die Behandlung deutscher Patente vom 27. Juli 1946 angewandt. Das Londoner Abkommen verpflichtet die Mitgliedsstaaten, in bestimmter Weise über die deutschen Alt-Patente zu verfügen, stellt dabei den Mitgliedsstaaten aber drei Verfügungsmöglichkeiten zur Wahl. In dem Notenwechsel hat sich Italien verpflichtet, die deutschen Alt-Patente der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Von den drei im Londoner Abkommen vorgesehenen Verfügungsmöglichkeiten ist diese Regelung die für die deutschen Patentinhaber günstigste, da durch sie der frühere deutsche Inhaber in der Benutzung dieser Patente in Italien nicht gehindert wird.

Nr. 3 des Notenwechsels bestimmt, daß die bis zum 30. November 1946 von deutschen Staatsangehörigen in Italien hinterlegten Patentanmeldungen, deren Behandlung bisher ausgesetzt worden war, nunmehr im üblichen Verfahren nach italienischem Recht weiterbehandelt werden, soweit sie nicht zurückgenommen sind. Die Anmeldungen sind zum Teil von den deutschen Anmeldern zurückgenommen, weil nach dem eingangs erwähnten deutsch-italienischen Abkommen vom 30. April 1952 für gewisse Anmeldungen die Möglichkeit bestand, sie mit ihrer alten deutschen Priorität erneut in Italien anzumelden.

Nr. 4 und 5 betreffen die Berlin-Klausel und die Ratifikation der Note.

Anlage zur Denkschrift

Rom, den 5. Mai 1956

An den
Herrn Italienischen Außenminister

Prof. Gaetano Martino
Rom

533-04 Nr. 4334/56

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 29. März 1956 — 31/00649/6 — zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Herr Botschafter,

ich beehre mich, auf den kürzlich mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland gepflogenen Meinungsaustausch über den Artikel 4 der am 12. November 1953 in Rom geschlossenen deutsch-italienischen Vereinbarung über Patente für gewerbliche Erfindungen Bezug zu nehmen.

Dieser Meinungsaustausch hat zu der Übereinstimmung geführt, daß Artikel 4 in dem im Besitze der beiden Regierungen befindlichen Original der Vereinbarung, sei es in der italienischen als auch in der deutschen Fassung, gestrichen wird. Demzufolge werden die Ziffern, durch die die Artikel 5 und 6 bezeichnet werden, durch die Ziffern 4 und 5 ersetzt, weiter werden in Art. 2 des italienischen Wortlauts die Worte im ersten und dritten Absatz, die dem Worte „correspettivo" folgen, gestrichen und dementsprechend werden in Art. 2 des deutschen Wortlauts der letzte Satz im ersten Absatz und der letzte Satz im dritten Absatz gestrichen.

Die Italienische Regierung wird lediglich die so geänderte Fassung der Vereinbarung vom 12. November 1953 den gesetzgebenden Körperschaften zuleiten.

Ich benutze die Gelegenheit, Herr Botschafter, um Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern."

Im Auftrage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erkläre ich mein Einverständnis mit dem Inhalt Ihrer Note und darf darauf hinweisen, daß auch die Bundesregierung lediglich den geänderten Text der Vereinbarung vom 12. November 1953 den gesetzgebenden Körperschaften zuleiten wird.

Ich benutze die Gelegenheit, Herr Minister, um Ihnen den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

gez.: Brentano

Bundesdruckerei Bonn 7419 8. 56